

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz

Baden

Karlsruhe, 1888

III. Der Wittwenkassenbeitrag

[urn:nbn:de:bsz:31-318666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318666)

§ 69.

Beginn und Ende der Zahlung.

Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt nach dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

III. Der Wittwenkassenbeitrag.

§ 70.

Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag.

Jeder etatmäßige Beamte ist zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag verpflichtet.

Der Wittwenkassenbeitrag wird regelmäßig in denjenigen Zeitabschnitten, in welchen das Dienst Einkommen oder der Ruhegehalt zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils dieser Bezüge erhoben.

Zur Deckung des beim Tod des Beamten etwa noch nicht bezahlten Wittwenkassenbeitrags dienen nöthigenfalls der Sterbegehalt und die zunächst fällig werdenden Theilbeträge des Versorgungsgehalts.

§ 71.

Beginn der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag beginnt:

1. für diejenigen Beamten, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes etatmäßig angestellt sind:
mit eben diesem Zeitpunkt;
2. für diejenigen Beamten, welche eine etatmäßige Anstellung erst später erlangen:
mit dem Anfang des Monats, in welchem diese Anstellung wirksam wird.

§ 72.

Erlöschen der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag erlischt:

1. mit dem Tod des Beamten;
2. durch freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden aus der

- etatmäßigen Anstellung, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 73 und 75;
3. durch die Zurücksetzung eines Beamten ohne Anspruch auf Ruhegehalt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 74;
 4. durch die Zurücksetzung eines Beamten, sofern derselbe weder verheirathet ist noch unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) besitzt;
 5. für den im Ruhestand befindlichen Beamten mit dem Eintritt der in Ziff. 4 bezeichneten Voraussetzung; durch eine nach der Veretzung in den Ruhestand geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

Die Veretzung eines Beamten in den einseitigen Ruhestand (§§ 32 und 33) hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Beitragsleistung nicht zur Folge.

§ 73.

Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch nicht etatmäßige Beamte.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet ist oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) besitzt, unter den nach § 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen in eine nicht etatmäßige Amtsstelle übertritt, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung seines bisherigen Wittwenkassenbeitrags verpflichtet.

Die Erklärung, ob der Beamte von dieser Berechtigung Gebrauch machen will, ist bei Vermeiden des Verlustes binnen einer Frist von drei Monaten vom Eintritt in die nicht etatmäßige Stelle an abzugeben.

Der Beamte kann auf den in dieser Weise gewährten Anspruch auf Versorgungsgehalt jederzeit verzichten und wird hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags befreit; bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor

dem Austritt aus der etatmäßigen Stellung geschlossenen Ehe mehr beſitzt.

§ 74.

Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch Beamte, welche ohne Anspruch auf Ruhegehalt zur Ruhe geſetzt wurden.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet iſt oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) beſitzt, ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruheſtand verſetzt wird, ſo kann er den Anspruch auf Verſorgungsgehalt dadurch wahren, daß er ſich zur Fortentrichtung von 80 bezw. 60 % des bisherigen Wittwenkassenbeitrags, je nach dem Zutreffen einer der in § 66 Abſ. 2 bezeichneten Vorausſetzungen, verpflichtet.

Die Beſtimmungen des § 73 Abſ. 2 und 3 finden auf dieſen Fall entſprechende Anwendung; die Beitragszahlung hört auf, wenn der Beamte keine verſorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor der Verſetzung in den Ruheſtand geſchloſſenen Ehe mehr beſitzt.

§ 75.

Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch freiwillig ausgetretene Beamte.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet iſt oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) beſitzt, unter den in § 67 bezeichneten Vorausſetzungen freiwillig aus dem ſtaatlichen Dienſte austritt, ſo kann er den Anspruch auf Verſorgungsgehalt dadurch wahren, daß er ſich zur Fortentrichtung des nach dem Einkommensanſchlage im Zeitpunkte des Ausſcheidens zu bemessenden Wittwenkassenbeitrags verpflichtet.

Der Anspruch wird nur für die Hinterbliebenen aus einer ſchon vor dem Austritten geſchloſſenen Ehe begründet. Die Wahrung des Anspruchs iſt nicht zuläſſig, wenn der ausſcheidende Beamte kraft des Dienſtverhältniſſes, in welches er aus dem ſtaatlichen Dienſte übertritt, für ſeine Hinterbliebenen Anspruch auf Verſorgungsgehalt erwirbt.

Die Beſtimmungen des § 73 Abſ. 2 bis 4 finden auf dieſen Fall entſprechende Anwendung.

§ 76.

Höhe des Wittwenkassenbeitrags für die im Amte befindlichen Beamten.

Der Wittwenkassenbeitrag beträgt, so lange der Beamte sein Dienst Einkommen bezieht, 3% des maßgebenden Einkommensanschlages (§ 18).

Ist ein Beamter unter den die Anrechnung eines höheren Einkommensanschlages begründenden Voraussetzungen des § 42 in ein Amt mit geringerem Einkommensanschlage übergetreten, so ist er berechtigt, den Anspruch auf Bemessung des Versorgungsgehalts nach dem früheren höheren Einkommensanschlage dadurch zu wahren, daß er sich zur Fortentrichtung des Wittwenkassenbeitrags nach Maßgabe des höheren Einkommensanschlages verpflichtet.

Hinsichtlich der Erklärungsfrist, des Verzichts auf die dadurch bewirkte Erhöhung des Versorgungsgehalts und des Aufhörens der Verpflichtung zur Fortentrichtung des erhöhten Wittwenkassenbeitrags finden die Bestimmungen des § 73 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 77.

31 Höhe des Wittwenkassenbeitrags für zuruhegesetzte Beamte.

Der Wittwenkassenbeitrag eines im Ruhestand, und zwar auch im einstweiligen (§§ 32 und 33) befindlichen Beamten beträgt von dem Zeitpunkt an, wo der Bezug des Dienst Einkommens aufhört, 3% des gesetzlichen Ruhegehalts, vorbehaltlich der Bestimmung des § 74.

Auch wenn der Ruhegehalt gänzlich oder theilweise ruht, ist der volle Betrag des Wittwenkassenbeitrags zu entrichten.

Wird der im Ruhestand befindliche Beamte unter Voraussetzungen, welche ein gänzlich oder theilweises Ruhen des Ruhegehalts zur Folge haben, im staatlichen Dienste gegen Entgelt verwendet, so wird der Wittwenkassenbeitrag in solange nach dem geordneten Anslage des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens bemessen.

§ 78.

Höchstbetrag des Wittwenkassenbeitrags.

Von dem 10 000 M. übersteigenden Betrag des Einkommensanschlages oder Ruhegehalts wird Wittwenkassenbeitrag nicht entrichtet.

Veränderung des Beitrags und Abrundung.

Veränderungen in der Höhe des von einem Beamten zu leistenden Wittwenkassenbeitrags werden regelmäßig mit dem Beginn des Monats wirksam, in welchem die für die Erhöhung oder Ermäßigung des Beitrags maßgebende Thatsache eingetreten ist. Fällt der Eintritt derselben mit dem Monatschluß zusammen, so tritt die Veränderung des Beitrags erst mit Beginn des darauf folgenden Monats ein.

Gleiches gilt für das Aufhören der Beitragszahlung.

Die zur Erhebung gelangenden Theilbeträge werden durchweg auf Zehntel-Mark in der Weise abgerundet, daß Beträge bis zu 5 Pfennig nicht berücksichtigt, Beträge von mehr als 5 Pfennig für 10 Pfennig angenommen werden.

IV. Besondere Bestimmungen für einige Kategorien von Beamten.**Vormalige Offiziere und Militärbeamte.**

Auf vormalige Offiziere und Militärbeamte, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu etatmäßiger Anstellung gelangen, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags nur mit der Maßgabe Anwendung, daß auf den Jahresbetrag des nach § 70 und ff. zu zahlenden Wittwenkassenbeitrags diejenigen laufenden Beiträge, welche an die badische Militärwittwenkasse oder auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. Seite 237) an die Reichskasse zu entrichten sind, und ebenso auf den Versorgungsgehalt (§ 59 und ff.) der Gesamtbetrag der den Hinterbliebenen aus den gedachten Kassen zufließenden Bezügen in Anrechnung gebracht wird.

Die Anrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge auf Grund des genannten Reichsgesetzes erfolgt ohne Rücksicht auf die durch das Reichsgesetz vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. Seite 65) erfolgte Aufhebung derselben.